

Informationen zum Ablauf der Seminare und zur Erstellung von Seminar- und Studienarbeiten

	Seminararbeiten	Studienarbeiten
1. Themenzuweisung und Bearbeitungsfristen	Die Seminararbeitsthemen werden zu Beginn der vorlesungsfreien Zeit auf G.R.I.P.S. bereitgestellt. Dort finden Sie auch alle weiteren Hinweise zur Bearbeitung und die Bearbeitungsfrist.	Die Zuweisung des Themas und des Abgabetermins erfolgt durch das Prüfungsamt.
	Der G.R.I.P.S.-Kursraum ist nur für Seminarteilnehmer/-innen zugänglich. Sie werden vom Lehrstuhl in den G.R.I.P.S.-Kurs eingeschrieben.	
2. Vorbesprechung	Es findet keine Vorbesprechung statt. Nach Erhalt des Themas beginnen Sie unmittelbar mit der Bearbeitung.	
3. Selbständige Bearbeitung	Die Seminar- und Studienarbeiten sind selbständig anzufertigen. Die Bearbeitung wird nicht durch den Lehrstuhl betreut. Fragen, z.B. zur Interpretation der Aufgabe, der Gliederung oder Schwerpunktsetzung, sowie zu Formalien werden nicht beantwortet. Sämtliche auftretenden Schwierigkeiten müssen Sie eigenständig, ggf. unter Zuhilfenahme der einschlägigen Literatur überwinden. Die Eigenständigkeit der Anfertigung ist Teil der Prüfungsleistung und wird entsprechend bei der Bewertung Ihrer Arbeit berücksichtigt. Hinsichtlich der Formalien sind die Hinweise zur Anfertigung von rechtswissenschaftlichen Arbeiten, die Sie auf der Webseite des Lehrstuhls finden, zu beachten. <i>Ausnahme:</i> Sollte die Aufgabenstellung trotz aller Bemühungen unauflösbare Mehrdeutigkeiten enthalten oder sollte sie in Bezug zum Schwerpunktbereich bzw. dem Seminaroberthema keinen rechten Sinn ergeben, dann darf das Thema zur Prüfung vorgelegt werden, ob bei der Formulierung des Themas ein Fehler unterlaufen ist. <i>Hinweis:</i> Sollten Sie bei der Anfertigung Ihrer Seminararbeit Schwierigkeiten haben, die Sie nicht selbst lösen können, notieren Sie sich diese für die Nachbesprechung (siehe Nr. 9).	
4. Abgabe	Die Seminararbeiten sind fristgerecht abzugeben und zwar: - Ein ausgedrucktes Exemplar im Sekretariat des Lehrstuhls abgeben - Eine (!) PDF-Datei per E-Mail an Lehrstuhl.Manssen@jura.uni-regensburg.de schicken	Die Studienarbeiten sind fristgerecht gemäß den Vorgaben des Prüfungsamtes dort abzugeben.
5. Mitteilung der Seminartermine	Die Seminare finden in der Regel als Blockseminare an ca. 2-4 Terminen gegen Ende der Vorlesungszeit statt. Die konkreten Termine werden spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit im G.R.I.P.S.-Kursraum des Seminars bekanntgegeben. Weitere Hinweise zum Ablauf des Seminars, Hinweise zur Präsentation und Diskussion sowie die Seminar-/Studienarbeiten sämtlicher Teilnehmer/-innen im PDF-Format werden Ihnen auf G.R.I.P.S. zur Verfügung gestellt. Bis zum Seminartermin sind die Präsentation Ihrer Arbeit und die Diskussion der Themen selbständig vorzubereiten. Hierbei sind die Hinweise zur Präsentation und Diskussion in Seminaren zu beachten. Zur Vorbereitung der Diskussion verwenden Sie bitte die auf G.R.I.P.S. zur Verfügung gestellten Seminar-/Studienarbeiten der anderen Teilnehmer/-innen. Eine darüber hinausgehende Beratung oder Betreuung findet nicht statt.	

6. Seminartermine	<p>Die Seminartermine gestalten sich folgendermaßen: Die Seminarteilnehmer/-innen halten in der zuvor bekannt gegebenen (Punkt 5) Reihenfolge ein Referat zu dem Thema Ihrer jeweiligen Seminar-/Studienarbeit. Nach jedem Referat werden Fragen an den/die Vortragende(n) gestellt und es erfolgt eine Diskussion des Themas mit allen Seminarteilnehmern und Seminarteilnehmerinnen.</p>	
7. Bewertung der Prüfungsleistung	<p>Die Seminarnote wird ermittelt aus dem Gesamteindruck der schriftlichen Seminararbeit und der mündlichen Präsentation sowie der Beteiligung (Qualität und Quantität) an den Diskussionen in den Seminarterminen.</p>	<p>Die Note der Studienarbeit wird allein anhand der schriftlichen Leistung gemäß § 60 StPrO ermittelt.</p> <p>Die Seminarnote wird ermittelt aus dem Gesamteindruck der schriftlichen Studienarbeit und der mündlichen Präsentation sowie der Beteiligung (Qualität und Quantität) an den Diskussionen in den Seminarterminen.</p>
8. Bekanntgabe der Ergebnisse	<p>Ihre Seminarnote wird in FlexNow eingetragen und Ihnen auf Wunsch bei der Nachbesprechung (siehe Nr. 9) mitgeteilt.</p> <p>Sollte keine Nachbesprechung gewünscht werden, können Sie das ausgedruckte Exemplar Ihrer Seminararbeit inkl. der darin enthaltenen Korrekturanmerkungen nach dem letzten Seminartermin im Lehrstuhlsekretariat abholen.</p> <p>Ansonsten wird Ihnen dieses Exemplar Ihrer Seminararbeit im Anschluss an die Nachbesprechung ausgehändigt.</p>	<p>Die Bewertung Ihrer Studienarbeit gibt das Prüfungsamt durch Freischaltung im elektronischen Prüfungssystem bekannt. Die Bekanntgabe soll am ersten Montag des Monats April bzw. des Monats September erfolgen. Wird die Arbeit schlechter als mit „ausreichend“ bewertet, soll das Prüfungsamt dies bereits nach Vorliegen beider Bewertungen bekannt geben und eine nachträgliche Anmeldung zur Wiederholung der Studienarbeit im folgenden Semester ermöglichen (§ 60 Abs. 2 StPrO).</p> <p>Sofern das Gesamtergebnis Ihrer schriftlichen und mündlichen Leistungen mindestens 4 Punkte beträgt, erhalten Sie zusätzlich einen Seminarschein. Diesen können Sie sich nach der Bekanntgabe der Ergebnisse durch das Prüfungsamt im Sekretariat des Lehrstuhls abholen</p>
9. Nachbesprechung / Einsichtnahme in die Voten	<p>Die Seminarteilnahme dient auch zur Vorbereitung auf die Studienarbeit (vgl. § 55 Abs. 1 StPrO). Zu diesem Zweck erhalten Sie die Gelegenheit zu einem persönlichen Feedback bzgl. Ihrer schriftlichen und mündlichen Leistung. Bei diesem Gespräch können auch diejenigen Schwierigkeiten besprochen werden, die Sie bei der Anfertigung Ihrer Seminararbeit nicht eigenständig lösen konnten oder zu denen Sie noch Fragen haben.</p> <p>Details zu den Terminen für die Nachbesprechung erhalten Sie am Ende des letzten Seminartermins.</p>	<p>Eine Nachbesprechung findet nicht statt.</p> <p>Die Studienarbeit und die zugehörigen Voten können innerhalb von einem Monat nach der Bekanntgabe der Note eingesehen werden. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gewährt weiter gehende Akteneinsicht, soweit dies nach Art. 29 Abs. 1 BayVwVfG erforderlich ist. (§ 60 Abs. 3 StPrO)</p>